OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154376/37/JS**

Datum: **Linz, 4. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__ für öffentlichen Personennahverkehr, vertreten durch B__, vom 25.11.2024 gegen den Bescheid der C__ vom 23.10.2024, GZ: VERK-2024-206513/8-RW, betreffend Tragung von Mehrkosten nach dem Oö. Straßengesetz 1991 (mitbeteiligte Partei: C__, P, vertreten durch E__, ) – nach Aufhebung des hg. Erkennt-nisses vom 19.2.2025, GZ: LVwG-154376/16/JS, mit Erkenntnis des Verwaltungs-gerichtshofes vom 22.4.2026, GZ: Ro 2025/06/0013-8, und - nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 17.7.2026

zu Recht e r k a n n t :

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:**

**Der Antrag des Landes Oberösterreich vom 10.6.2024, die Behörde wolle gemäß § 16 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991**

**„a) feststellen, dass die im vorliegenden Fall angefallenen Kosten für den Austausch der Dehnfugen (als Bestandteil des Brückentragwerks) auf der M__ (bei Straßen-kilometer B129 KM 0,505 (Widerlager F__) sowie B129 KM 0,252 (Widerlager G__) in der Breite von jeweils 6,40 m) zu einem Anteil von 77,40 % und damit iHv EUR 695.071,31 bto von der A__ zu tragen sind und**

**b) diese verpflichten, den Betrag iHv EUR 695.071,31 bto binnen 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides bei sonstiger Exekution an den Antragsteller zu bezahlen“,**

**wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Antrag vom 10.6.2024 begehrte das Land Oberösterreich als Straßenverwalterin der Landesstraße B129 H-Straße (in der Folge: Landesstraßenverwalterin) mangels eines Übereinkommens im Sinn des § 16 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 mit der Beschwerdeführerin über die Mehrkosten die Feststellung, dass die Kosten für den Austausch der Dehnfuge (als Bestandteil des Brückentragwerks) als Erhaltungsmaßnahme der M__ in F__ zu einem Anteil von 77,40 % von der Beschwerdeführerin als Verkehrsinteressentin zu tragen sind, und diese zu verpflichten, diesen Mehrkostenbetrag von 695.071,31 Euro brutto an sie zu bezahlen.

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.10.2024 gab die C__ (in der Folge: belangte Behörde) dem Antrag der Landesstraßenverwalterin zur Gänze Folge, da – zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche – die Beschwerdeführerin im Ausmaß der beiden Gleistrassen auf der M__ aufgrund der Exklusivität der Benutzung zu Verkehrszwecken ein besonderes Verkehrsinteresse im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 an dieser Landesstraße habe. Sie habe daher als Verkehrsinteressentin die Mehrkosten der Erhaltung der M__ zu tragen.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 25.11.2024 monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche):

- Die Beschwerdeführerin sei kein Verkehrsinteressent im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991, da der Straßenbahnverkehr seit jeher ein Bestandteil des öffentlichen Verkehrs über die M__ sei und damit zum „üblichen Verkehr" im Sinn des § 16 Oö Straßengesetz 1991 zähle.
- Durch den von der Beschwerdeführerin geführten Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs entstünden der Landesstraßenverwalterin jedenfalls in Bezug auf die stattgefundene Erneuerung der Dehnfugen keine Mehrkosten im Sinn dieser Bestimmung.

1.4. Mit hg. Erkenntnis vom 19.2.2025, GZ: LVwG-154376/16/JS, wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde abgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam darin ebenfalls zu dem entscheidungswesentlichen Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin die Landesstraße B129 H-Straße wegen ihres besonderen kommunalen Verkehrsinteresses am Straßenbahnbetrieb auf der M__ in einer Art und Weise für Verkehrszwecke benütze, die über den auf der (rund 70 km langen) Landesstraße ansonsten üblichen Verkehr im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 hinausgehe. Die Beschwerdeführerin als Betreiberin der städtischen Straßenbahn und damit als spezifische Verkehrsinteressentin treffe nach dieser Bestimmung eine Pflicht zur Tragung jener Mehrkosten (in Höhe von 695.071,31 Euro brutto), die der Landesstraßenverwalterin durch dieses besondere Verkehrsinteresse der Beschwerdeführerin an der überbreiten Ausführung der M__, in concreto in Form

einer konzessionierten Benützung eines 6,4 m breiten Verkehrsraumes dieser Brücke für den städtischen Straßenbahnbetrieb, entstehe.
Gleichzeitig ließ das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis zu, da keine einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich war, ob die Betreiberin einer kommunalen Straßenbahn auf einer ehemaligen Bundesstraße wegen ihres besonderen Verkehrsinteresses am Verkehrsraum der nunmehrigen Landesstraße zu einer Kostenbeteiligung an der Straßenerhaltung nach § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 verpflichtet ist.
1.5. Nach Erhebung einer Revision durch die Beschwerdeführerin hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22.4.2026, GZ: Ro 2025/06/0013-8, das hg. Erkenntnis vom 19.2.2025 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aus den nachfolgenden tragenden Gründen auf:
„[…]
22 Verkehrsinteressent gemäß § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist, wer ein besonderes Verkehrsinteresse an der Benützung einer Straße über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus zu Verkehrszwecken hat.
23 Ein solches besonderes Verkehrsinteresse im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 liegt im Hinblick auf den zitierten Initiativantrag zu § 16 Abs. 4 leg. cit. nicht vor, wenn die Errichtung der Landesstraße nicht allein im öffentlichen Interesse des Landes Oberösterreich, sondern auch im öffentlichen oder privaten Interesse von anderen Bundesländern, Gemeinden oder sonstigen Dritten begründet ist.
24 Im vorliegenden Fall ist der Betrieb des Straßenbahnverkehrs als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs auch im Interesse der Gemeinde (Landeshauptstadt L.) [LINZ] gelegen, weshalb nach § 16 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 deren Kostenbeteiligung möglich ist. Dementsprechend wurde - wie im angefochtenen Erkenntnis festgestellt - anlässlich der Generalsanierung der N Brücke [M__] in den 1980er Jahren von der Stadt L. [LINZ] ein Kostenbeitrag geleistet. Die Revisionswerberin ist daher nicht als Verkehrsinteressentin im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 anzusehen.
25 Darüber hinaus stellte das Verwaltungsgericht fallbezogen fest, dass die N Brücke [M__] vor 85 Jahren auch für den Straßenbahnverkehr mit einer Spur für die Straßenbahnanlage errichtet worden sei. Diesen Feststellungen ist zu entnehmen, dass die Straßenbahnanlage seit Errichtung der N Brücke [M__] Bestandteil des Verkehrs auf dieser Brücke ist, was auch durch das Revisionsvorbringen bestätigt wird.
26 Vor diesem Hintergrund geht der Betrieb der Straßenbahn nicht über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus. Auch aus diesem Grund ist die Revisionswerberin nicht Verkehrsinteressentin im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991.
[…]“
2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Die rund 70 km lange Landesstraße B129 H-Straße verläuft von F__ bis Teufenbach. Dieser Straßenzug wurde im Jahr 2002 vom Bund als Bundesstraße aufgelassen und dem Land Oberösterreich übertragen.

2.2. Die vor rund 85 Jahren – auch für den Straßenbahnverkehr – über die I__ errichtete Linzer M__ ist ein Bestandteil der B129 H-Straße. Die M__ weist eine Länge von 250 m auf und verbindet die beiden Linzer „Statistischen Bezirke" Innere Stadt (Süden) und G__ (Norden). Die Gesamtbreite der M__ beträgt 29,92 m und es wird deren Verkehrsraum wie folgt genützt:

- 6 Fahrstreifen für den motorisierten Verkehr (Gesamtbreite: 15,50 m)
- 2 Radwege und 2 Gehsteige für den nicht motorisierten Verkehr (Gesamtbreite: 8,02 m)
- Straßenbahnanlage der Beschwerdeführerin (Gesamtbreite: 6,40 m)

2.3. Aus Anlass eines beabsichtigten Schienentausches der Beschwerdeführerin auf der M__ – und damit zweckmäßigerweise vor der noch anstehenden Generalsanierung der M__ in den kommenden Jahren – erneuerte die Landesstraßenverwalterin in Abstimmung mit der Beschwerdeführerin im Jahr 2023 vorab die beiden Dehnfugen der M__ in einem Teilbereich, nämlich unterhalb der Straßenbahnanlage, da die Dehnfugen der M__ aufgrund der allgemeinen Materialermüdung bereits in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt sind. Die neuen Dehnfugen (Breite: je 8,27 m) ragen dabei seitlich etwas über den eigentlichen (6,4 m breiten) Bereich der Straßenbahnanlage hinaus, da auch die Übergangsbereiche (mit einer Gesamtbreite von gesamt 1,87 m unterhalb der an die Straßenbahnanlage angrenzenden beiden Fahrbahnen) aus sanierungstechnischen Gründen vorab miterneuert wurden.

2.4. Dehnfugen sind Bestandteile der Tragwerke (Widerlager) einer Brücke. Der Austausch von Dehnfugen stellt eine notwendige wiederkehrende Instandhaltungsmaßnahme einer Brücke dar. Die grundsätzliche Notwendigkeit derartiger Erneuerungsarbeiten an der M__ besteht dabei unabhängig davon, ob auf dieser Brücke ein Straßenbahnverkehr stattfindet.

Für den Austausch der beiden Dehnfugen (als Bestandteile des nördlichen und südlichen Widerlagers) der M__ in einer Breite von je 8,27 m entstanden der Landesstraßenverwalterin im Jahr 2023 Sanierungskosten in der Höhe von brutto 898.024,95 Euro.

2.5. Die Beschwerdeführerin ist zur anteilsmäßigen Übernahme dieser der Landesstraßenverwalterin im Jahr 2023 aufgelaufenen Sanierungskosten der M__ nicht bereit.

2.6. Die Beschwerdeführerin ist ein Unternehmen der Stadt Linz. Im Jahr 2001 wurde der Teilbetrieb „Öffentlicher Verkehr" vom damaligen städtischen J__ auf die Beschwerdeführerin übertragen.

2.7. Für die in den 1980-iger Jahren vorgenommene Generalsanierung der M__ wurde zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Stadt Linz eine (unter Berücksichtigung der Geh- und Radwege und der Straßenbahnanlage auf der M__) anteilsmäßige Kostenbeteiligung der Stadt Linz in Höhe von 38 % einvernehmlich festgelegt. Nach einer internen Vereinbarung zwischen der Stadt Linz und der J__ übernahm die damalige Betreiberin der städtischen Straßenbahn dabei rund 14 % des auf die Stadt Linz entfallenden Kostenanteils für die Generalsanierung der M__.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Weiters wurden folgende Urkunden von Amts wegen beigeschafft:

- Firmenbuchauszüge betreffend die Beschwerdeführerin, die K__ für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, sowie die Unternehmensgruppe der Stadt Linz (zu Punkt 2.6.)
- Auszüge aus DORIS (Digitales Oberösterreichisches Rauminformations-system) und Google Maps betreffend die M__ (zu Punkt 2.2.)
- Auszug aus dem Straßenverzeichnis des Landes Oberösterreich (zu Punkt 2.1.)
- Verkehrsinformation des Landes Oberösterreich betreffend die Erneuerung der Dehnfugen im Bereich der Straßenbahnanlage aus Anlass des Schienentauschs auf der M__ im Jahr 2023 (zu Punkt 2.3.)
- Internet-Auszug (stifterhaus.at) betreffend die Historie der M__ (zu Punkt 2.2.).

3.2. Der festgestellte Sachverhalt war zwischen den Parteien unstrittig. Die Feststellungen entsprechen jenen im hg. Erkenntnis vom 19.2.2025, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt seither nicht veränderte.

3.3. Die Feststellungen gründen auf den von der Landesstraßenverwalterin (zu den Punkten 2.2. bis 2.5. und 2.7.) bzw. der Beschwerdeführerin (zu Punkt 2.7.) vorgelegten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, die mit den von Amts wegen beigeschafften Urkunden (vgl. dazu Punkt 3.1.) gut in Einklang zu bringen sind.

3.4. Zum Beweisantrag der Beschwerdeführerin auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Brückenbaus:

3.4.1. Art und Umfang der verfahrensgegenständlichen Erneuerungsarbeiten und die dadurch aufgelaufenen Sanierungskosten konnten von der Landesstraßenverwalterin bereits im Verfahren vor der belangten Behörde durch Rechnungen und Pläne in unbedenklicher Weise nachvollziehbar bescheinigt werden, die von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr moniert wurden.

3.4.2. Das Beschwerdevorbringen beschränkte sich daher auf die Bestreitung, dass die Beschwerdeführerin durch den Straßenbahnbetrieb auf der M__ Mehrkosten im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 für die Erhaltung der M__ verursacht habe. Dem Antragsbegehren der Landesstraßen-verwalterin lag dabei jedoch ohnedies nicht zugrunde, dass die Erneuerungsarbeiten etwa durch den Straßenbahnbetrieb allein oder in besonderer Weise verursacht wurden. Vielmehr ging auch die Landesstraßenverwalterin (und die belangte Behörde) davon aus, dass der Dehnfugentausch zu den regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten an der M__ infolge einer allgemeinen Materialermüdung zählt. Es verblieb damit aus hg. Sicht als bloße Rechtsfrage, ob die Beschwerdeführerin eine anteilige Pflicht zur Tragung dieser allgemeinen Erhaltungskosten der M__ allein deshalb trifft, weil sie den Verkehrsraum auf der M__ für ihren Straßenbahnbetrieb nützt. Diese

Rechtsfrage wurde mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.4.2026, GZ: Ro 2025/06/0013-8, in gemäß § 63 Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) bindender Form beantwortet (vgl. dazu Punkt 4.3.). Dem Beweisantrag der Beschwerdeführerin kam damit keine Entscheidungsrelevanz zu.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die Bestimmung des § 16 Oö. Straßengesetz 1991 (LGBl. Nr. 84/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2024) lautet:

„§ 16

Mehrkosten beim Bau und bei der Erhaltung von Straßen

(1) Soll eine öffentliche Straße wegen besonderer Verkehrsinteressen oder wegen der besonderen Art der Benützung durch einen Verkehrsinteressenten in einer kostspieligeren Weise gebaut oder umgebaut werden, als dies mit Rücksicht auf den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr notwendig wäre, so hat der Verkehrsinteressent die Mehrkosten zu tragen; handelt es sich um mehrere Verkehrsinteressenten, so sind die Mehrkosten anteilsmäßig aufzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

(2) Wird eine öffentliche Straße dauernd oder vorübergehend wegen eines besonderen Verkehrsinteresses über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus für Verkehrszwecke benützt, so hat der Verkehrsinteressent die dadurch entstehenden Mehrkosten der Erhaltung zu tragen; handelt es sich um mehrere Verkehrsinteressenten, so sind die Mehrkosten anteilsmäßig aufzuteilen.

(3) Kommt zwischen P und den Verkehrsinteressenten ein Übereinkommen über die Mehrkosten nicht zustande, so hat über die Verpflichtung zur Kostentragung, die Höhe und Fälligkeit die Behörde zu entscheiden.

(4) Andere Bundesländer, Gemeinden und sonstige Dritte können Beiträge zu Planung, Bau oder Erhaltung von Landesstraßen an das Land (Landesstraßenverwaltung) leisten."

4.3. Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 VwGG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

4.3.1. In einem solchen zweiten Rechtsgang besteht somit eine Bindung an die im Vorerkenntnis vom Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung (vgl. VwGH 3.10.2024, Ra 2023/06/0100, Rn. 14, mwN). Eine Ausnahme würde nur der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und

Rechtslage bilden (vgl. VwGH 21.8.2025, Ra 2024/02/0151, Rn. 14, mwN), die in der gegenständlichen Beschwerdesache jedoch nicht vorliegt.

4.3.2. Diese Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes besteht im Rahmen der für die Aufhebung tragenden Gründe. Die Bindung erstreckt sich dabei auch auf solche Fragen, die eine notwendige Voraussetzung für den Inhalt des aufhebenden höchstgerichtlichen Erkenntnisses darstellen (vgl. VwGH 15.4.2026, Ra 2022/04/0026, Rn. 28, mwN).

4.3.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof ist an diese überbundene Rechtsauffassung in der Weise gebunden, dass er selbst durch einen verstärkten Senat nicht von ihr abgehen kann (vgl. VwGH 11.12.2025, Ra 2023/02/0051, Rn. 22, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung hat auch der Verfassungsgerichtshof im Verfahren gemäß Art 144 B-VG, wenn die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nach einem stattgebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im Sinn des § 63 Abs1 VwGG ergangen ist, grundsätzlich davon auszugehen, dass dem Gesetz der Inhalt beizumessen ist, der der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht (vgl. VfGH 18.12.2025, E 1297/2025).

4.3.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem aufhebenden Erkenntnis vom 22.4.2026, GZ: Ro 2025/06/0013-8, klar zum Ausdruck gebracht (vgl. dazu Punkt 1.5.), dass die Beschwerdeführerin keine Verkehrsinteressentin im Sinn des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist, da sie aus zweierlei Gründen kein besonderes Verkehrsinteresse an der Benützung der M__ (als Bestandteil der Landesstraße B129 H-Straße) über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus zu Verkehrszwecken hat:

- Verkehrsinteressent ist gemäß § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991, wer ein besonderes Verkehrsinteresse an der Benützung einer Straße über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus zu Verkehrszwecken hat. Ein solches besonderes Verkehrsinteresse liegt nach der bindenden Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht vor, wenn die Errichtung der Landesstraße nicht allein im öffentlichen Interesse des Landes Oberösterreich, sondern auch im öffentlichen oder privaten Interesse von anderen Bundesländern, Gemeinden oder sonstigen Dritten begründet ist. Im vorliegenden Fall ist der Betrieb des Straßenbahnverkehrs als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs auch im Interesse der Landeshauptstadt Linz gelegen, weshalb nach § 16 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 deren Kostenbeteiligung möglich ist.
- Darüber hinaus ist die Straßenbahnanlage seit Errichtung der M__ Bestandteil des Verkehrs auf dieser Brücke. Vor diesem Hintergrund geht nach der bindenden Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes der Betrieb der Straßenbahn nicht über den auf dieser Straße ansonsten üblichen Verkehr hinaus.

4.4. Der Antrag der Landesstraßenverwalterin nach § 16 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, der gerade auf die Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin als Verkehrsinteressentin im Sinn des Abs. 2 par. cit. zur Mehrkostentragung für die Erhaltung der M__ abzielt, erweist sich damit nach der bindenden höchstgerichtlichen Judikatur als unbegründet.

4.5. Soweit die belangte Behörde und die Landesstraßenverwalterin in ihren ergänzenden Stellungnahmen im zweiten Rechtsgang die rechtliche Unrichtigkeit dieses aufhebenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes geltend machen, verkennen sie die unter Punkt 4.3. dargestellte zwingende Bindungswirkung an die vom Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung.

4.6. Zu der von der Landesstraßenverwalterin erstmals monierten Verfassungswidrigkeit des § 16 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 ist festzuhalten, dass sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken gegen diese Bestimmung aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit ergaben, zumal diese Bestimmung – ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl. GP XXVII IA 1396/2015 AB 1412/2015 LT 52) – Dritten die Beteiligung an der Finanzierung von Landesstraßen ermöglicht, wenn die Errichtung der entsprechenden Landesstraße auch in deren Interesse begründet ist, ohne dass damit für Dritte eine Verpflichtung entsteht. Gleiches gilt für die Bestimmung des § 16 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991, der eine sachlich nachvollziehbare Regelung der Tragung von Mehrkosten der Erhaltung für den Fall einer nicht verkehrsüblichen Benützung einer Landesstraßen zu Verkehrszwecken vorsieht (vgl. dazu auch die ähnliche Bestimmung nach § 10 Abs. 1 BStG betreffend Bundesstraßen). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah daher von einem Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 89 Abs. 2 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 140 Abs. 1 Z 1 B-VG ab.

4.7. Zur weiters von der Landesstraßenverwalterin montierten denkunmöglichen Anwendung des § 16 Oö. Straßengesetz 1991 durch den Verwaltungsgerichtshof ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Bindungswirkung nach § 63 Abs. 1 VwGG selbst dann für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt, wenn eine solche bindende Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofes gegen das Gebot einer verfassungskonformen Auslegung verstößt (vgl. VwGH 9.9.2008, 2007/06/0048, unter Hinweis auf VfGH vom 7.3.1995, VfSlg. Nr. 14.071; so auch VfGH 24.6.2010, VfSlg. Nr. 19.119; siehe dazu auch VfGH 17.6.1985, VfSlg. Nr. 10.459 und nochmals VfGH 18.12.2025, E 1297/2025).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stellt in der vorliegenden Beschwerdesache die gemäß § 63 Abs. 1 VwGG verpflichtende Herstellung gerade jenes Rechtszustandes dar, der der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 22.4.2026, GZ: Ro 2025/06/0013-8, entspricht.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack